

Aktionsplan

Gemeinsam gegen Gewalt -

Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und
Rettungskräften

Aktionsplan

Gemeinsam gegen Gewalt -

Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und
Rettungskräften



Aktionsplan

“Gemeinsam gegen Gewalt - Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften“

[Laufzeit: September 2019-September 2022]



Gemeinsame Erklärung zum Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt – Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften“

Mehr als 100.000 hauptamtliche und ehrenamtliche Feuerwehr- und Rettungskräfte in Nordrhein-Westfalen sind täglich für unsere Sicherheit im Einsatz. Immer häufiger werden sie dabei in der öffentlichen Wahrnehmung selbst Opfer von Gewalt. Diese Entwicklung ist beunruhigend, denn Respekt und Toleranz sollten die Basis unserer Gesellschaft darstellen.

Bei den Einsatzkräften darf sich nicht weiter der Eindruck verfestigen, dass solche Übergriffe zum Beruf gehören. Daher appellieren wir dringend an alle Einsatzkräfte und alle Vorgesetzten, jeden Fall von Gewalt zu melden, damit eine strafrechtliche Verfolgung geprüft werden kann. Gewalt gegen Helfende ist keine Bagatelle, unabhängig davon, in welcher Form sie auftritt: verbal, nonverbal oder als tätlicher Angriff. Und sie ist erst recht nicht Teil des Jobs. Sie daher einfach hinzunehmen, darf nicht die Antwort sein.

Wir möchten hier ganz deutlich machen:

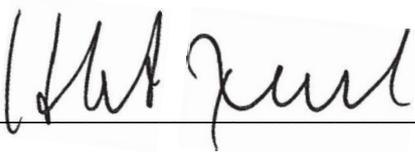
- Wir unterstützen unsere Einsatzkräfte.
- Wir fordern mehr Respekt und Wertschätzung für die Arbeit unserer Einsatzkräfte und erklären unsere Solidarität mit den Einsatzkräften in unserem Land.
- Angriffe auf unsere Einsatzkräfte können und werden wir niemals akzeptieren. Wer sich mit Gewalt gegen diejenigen wendet, die Menschen in Notsituationen helfen, zeigt ein erschütterndes Maß an Skrupellosigkeit und Verrohung.

Die an der Ruhr-Universität Bochum in Auftrag gegebene Studie¹ hat uns dabei unterstützt, Maßnahmen zu erarbeiten, um den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Einsatzkräfte künftig besser zu begegnen. Wir haben daher einen transparenten und nachvollziehbaren Weg entwickelt, unsere Solidarität auszudrücken und den vorliegenden Maßnahmenkatalog zum Schutz für die betroffenen Einsatzkräfte ausgearbeitet (Aktionsplan).

¹ https://www.kriminologie.rub.de/images/pdf/Abschlussbericht_Gewalt_gegen_Einsatzkraefte.pdf

Dieser Aktionsplan soll eine ausdrückliche Verbundenheit mit den Einsatzkräften unseres Landes zeigen, die tagtäglich mit ihrer höchst anspruchsvollen Arbeit für die Gesellschaft, für uns alle, eintreten:

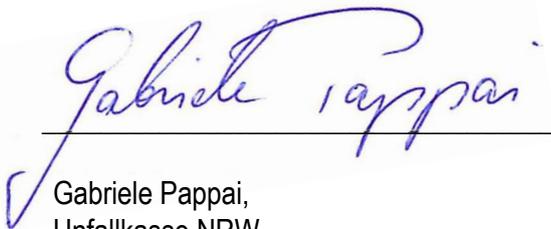
Wir brauchen Sie!



Herbert Reul,
Ministerium des Innern des Landes NRW



Karl-Josef Laumann,
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes NRW



Gabriele Pappai,
Unfallkasse NRW



Andreas Hemsing,
komba-gewerkschaft



Bernd Schneider,
Verband der Feuerwehren



Helmut Dedy,
Städtetag NRW



Dr. Martin Klein,
Landkreistag NRW



Dr. Bernd Jürgen Schneider,
Städte- u. Gemeindebund NRW

Aktionsplan

Der nachfolgende Aktionsplan skizziert einen Arbeitsfahrplan für die nächsten drei Jahre. Ziel ist es, eine Optimierung des Status Quo zu erreichen, also einen Mehrwert für die Betroffenen zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt. Die finale Konzeption, mit der die Sicherheit der Einsatzkräfte stetig verbessert werden soll, wird in ressort- und verbändeübergreifenden Diskussionen als Daueraufgabe erörtert werden. Dabei werden die am Aktionsbündnis beteiligten Institutionen regelmäßig eingebunden.

Der Aktionsplan ist in folgende fünf Handlungsfelder eingeteilt:

- I. Aus- und Fortbildung,
- II. Einsatz/Einsatzteam,
- III. Schnittstellenarbeit,
- IV. Arbeitgeber
- V. Politik, Gesetzgeber, Ressorts

Er enthält Vorschläge und Arbeitsaufträge zu konkreten Maßnahmen.

Die einzelnen Punkte des Aktionsplanes werden in den kommenden Monaten weiter ausgearbeitet und konkretisiert sowie Schritt für Schritt realisiert. Zudem wird der Aktionsplan im laufenden Prozess fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Erste Maßnahmen, wie der landesweite Meldeerlass des NRW-Innenministeriums, sind bereits umgesetzt. Eine erste Evaluierung/Bilanzierung ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen. Nach Ende der Gesamtlauzeit des Aktionsplanes erfolgt eine abschließende Evaluierung.

Der Aktionsplan beinhaltet folgendes:

Handlungsfeld:

I. Aus- und Fortbildung

Prävention und Grundlagenwissen, Sensibilisierung von Führungs- und Einsatzkräften, Interkulturelle Kompetenz, Konfliktmanagement, Situatives Verhalten

Maßnahme	Zuständigkeit und Aufgabe	Inhalte
<p>Nr. 1 Erstellung eines zielgerichteten modularen Aus- und Fortbildungskonzeptes für Führungskräfte und Entwicklung eines landeseinheitlichen Curriculums mit gleichen Standards</p> <p>(Synchronisation: Ehrenamt, Hauptamt, gesamte Gefahrenabwehr)</p>	<p>Das Ministerium des Innern (IM NRW) hat dem Institut der Feuerwehr (IdF NRW) die Leitung einer Arbeitsgruppe übertragen und mit der Entwicklung des Konzeptes zur Grundsensibilisierung (Methodik, Didaktik, Formgestaltung) beauftragt.</p> <p>Das IdF erarbeitet gemeinsam mit den Fachexperten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen (AGHF), des Verbands der Feuerwehren (VdF), der anerkannten Hilfsorganisationen u.a. einen Konzeptvorschlag zur Abstimmung in der Lenkungsgruppe.</p> <p>Die AG hat sich konstituiert.</p>	<p>Aufgabe in der AG wird u.a. sein, die Wirksamkeit von Aktionen, Rollen, Erwartungshaltung, Einflussmöglichkeiten etc. zu analysieren.</p> <p>Als Grundlage werden bereits existierende Maßnahmen/Best Practice-Beispiele untersucht (wie individuelle Rhetorik- und Kommunikationsangebote, Seminare zu Verhandlungstaktik, Rollenspielseminare, Deeskalationstrainings Stufe I und II, Fachwissen zum Thema Selbstbild/Fremdbild, Blick für Tätergruppen, Suchtverhalten, Traumatisierung, Kulturvermittlung, Sprachverständnis/-vermittlung).</p> <p>Das Konzept muss einen Mehrwert zur bisherigen Situation und eine Präsenzwirkung der Thematik erzielen.</p>
<p>Nr. 2 Entwicklung eines Angebotes von Multiplikatorenschulungen für die Helfenden vor Ort einschließlich eines landeseinheitlichen Curriculums</p> <p>(Synchronisation: Ehrenamt, Hauptamt, gesamte Gefahrenabwehr)</p>	<p>Das IdF NRW wird eine Unterarbeitsgruppe zu Nr. 1 unter der Leitung der AGBF einrichten, deren Aufgaben insbesondere die Prüfung von bisherigen Landesstandards und Entwicklungen sowie die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Standards sind.</p> <p>Eine Sondierung bestehender Angebote und der Nutzungsmodalitäten wird erfolgen.</p> <p>Grundlage ist ein pädagogischer Ansatz für zielgruppenorientierte Schulungsempfehlungen.</p>	<p>Prüfung, ob die Multiplikatorenfunktion unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards mit Helfer-Funktion verknüpft werden kann.</p> <p>Vergleichserstellungen zu bekannten Modellen wie Praxisanleiter/in, Teams zur psychosozialen Unterstützung (PSU-Teams), Soziale Ansprechpersonen (SAP-Modell).</p>
<p>Nr. 3 Angebot von Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p>	<p>Das IdF NRW wird hierzu ebenfalls eine Unterarbeitsgruppe zu Nr. 1 unter der Leitung der AGBF einrichten. Die Entwicklung und das Angebot von kompakten, zielgruppenorientierten Sequenzen/Modulen wird angestrebt.</p> <p>Im späteren Training sozialer Kompetenzen werden Kommunikationsfähigkeit (ausgleichendes Wirken durch Gesprächsführung, verbale Intervention bei Konflikten) und Konfliktfähigkeit (u.a. frühzeitiges Erkennen von Konflikten, angemessenes Handeln in Konflikten) geübt und gestärkt. Auch werden Gesprächsführung, Stressbewältigung, Interaktionsmuster bei schwierigen Gesprächssituationen und der Umgang mit Affekthandlungen behandelt und trainiert.</p>	<p>Insbesondere ist hier zu prüfen:</p> <p>Wer ist betroffen?</p> <p>Was müssen Einsatzkräfte wissen, um sich schützen zu können?</p> <p>Welche Skills werden benötigt?</p> <p>Wie sehen die Informationswege hierzu aus?</p> <p>Welche Angebote existieren bereits? (s.u.a. Aachener Modell; Seminare zu Körpersprache/Grenzen setzen - Abgrenzung Konzept Bayern - Macht der Körpersprache; Belästigungstraining und Taschenalarm)</p> <p>Ziel ist der Erwerb von Handlungskompetenzen, die Gewalt verhindern oder zur Deeskalation beitragen können.</p>
<p>Nr. 4 Leitstellenpersonal</p>	<p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) regelt die rettungsdienstliche Qualifikation des Leitstellenpersonals per Erlass.</p>	<p>Im Curriculum wird auf den Aktionsplan verwiesen; der Umgang mit verbaler (telefonischer) Gewalt wird in den Lernzielkatalog aufgenommen.</p>

Handlungsfeld:

II. Einsatz/Einsatzteam Organisation, Planung, Umfeld, Nachbereitung

Maßnahme	Zuständigkeit und Aufgabe	Inhalte
<p>Nr. 5 Modifizierung von Standards in den Leitstellen in Zusammenarbeit mit der Polizei (Prävention für den Regelfall)</p>	<p>In den Ausschüssen der AqBF/VdF ist eine Fachempfehlung zu einer taktischen Neubewertung erarbeitet worden (s. Anlage 1).</p> <p>Auf der Ebene der Fachverbände ist die Beteiligung der Feuerwehren der kreisangehörigen Kommunen (AGHF) sicherzustellen.</p> <p>Die künftigen Organisationsmaßnahmen umfassen die Arbeitsschwerpunkte in den Arbeitsgruppen Leitstellen- u. Infosysteme (AK LIS), AK Rettungsdienst, AK Schulung und Einsatz, AK PSU. Ein wichtiger Baustein der Fachempfehlungen ist die Thematik der Resilienz.</p> <p>Wichtige Informationen für die Leitstellenarbeit sind Angaben zu: Personen vor Ort (Patient/in, Täter/in, Angehörige, Geschlecht/Alter/sozialer und kultureller Hintergrund/Migrationshintergrund/Gruppen/Schaulustige)</p> <p>Örtlichkeiten (z.B. Sozialamt, Jobcenter, Kneipe, Problemviertel, Demos, Kirmes),</p> <p>Besonderheiten des Falles (Agressivität, Suizid, Psychisch-Kranke, Alkohol u. Drogen, Schlägerei, häusliche Gewalt, Tageszeit, Amoklage, religiöse oder traditionelle Empfindungen).</p>	<p>Auf dem "Prüfstand" stehen hierbei die Ablaufgestaltung der standardisierten Abfrage, Angabe von Signalwörtern bei Gefahr, die Weitergabe wichtiger Alarminformationen durch ein standardisiertes Verfahren.</p> <p>Hierzu zählen auch: Das Erkennen von atmosphärischen Störungen, die Optimierung des Unterweisungskonzeptes, mögliche Gefährderansprachen, Straßenabsperungen, die Nachbereitung von Einsätzen, Supervision, Täterbefragung nach der Tat, die Datenspeicherung, Listen für besondere Einsatzstellen, verschlüsselter Notruf, Notruftaste Funk.</p> <p>Es gilt, den Regelfall zu definieren und Über- und Untersteuerungen zu vermeiden (gesundes Mittelmaß).</p> <p>Abstimmung mit Experten der Abteilung 4 des IM NRW (Polizei) bzw. des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) soweit wie möglich (Verzahnungsaspekt).</p>

Anlage 1:

http://www.aqbf-nrw.de/aqbf/downloadveroff/AK%20Leitstellen%20und%20Informationssysteme/Fachinformation_LST_Gewalt_gegen_Einsatzkraefte.pdf

Handlungsfeld:

III. Schnittstellenarbeit

Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit der Polizei

Maßnahme	Zuständigkeit und Aufgabe	Inhalte
Nr. 6 Die Durchführung von runden Tischen vor Ort durch die Kommunen wird flächendeckend angeregt.	<p>Es wird ein gesamtgesellschaftlicher Austausch auf kommunaler Ebene angeregt.</p> <p>Respekt im Umgang miteinander ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für einen respektvollen Umgang miteinander und gegen Gewalt wird ein Ansatz über Kinder/Jugend (Schule) gewählt.</p> <p>Es gilt Brennpunkte zu identifizieren und eine Datenbasis einzufordern, um Empfehlungen aussprechen zu können. Beispielsweise wäre das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu beteiligen und zur proaktiven Mitarbeit aufzufordern.</p>	<p>Abstimmung erfolgt auf kommunaler Ebene</p> <p>Ordnungspartnerschaften berücksichtigen/gründen</p> <p>Sozialarbeit vor Ort einbeziehen (Streetwork)</p>
Nr. 7 Berichts-/Meldewesen und Erfassungssystem optimieren (Verknüpfung mit den Nrn. 5 und 9)	<p>Der Lenkungskreis wird einen Austausch mit der Polizei initiieren und u.a. den Meldebogen (Strafanzeige / Strafantrag) mit der Polizei abgleichen. Vorhandene Netzwerke werden hierbei verstärkt genutzt.</p> <p>Den Austausch und die generelle Kooperation mit der Polizei (interne Abstimmung im Ministerium des Innern) gilt es zu verbessern, die Zusammenarbeit im Einzelfall zu standardisieren.</p>	<p>Mögliche Hemmschwellen und ein zu hoher Aufwand für eine Anzeigenerstattung bei den Einsatzkräften müssen abgebaut werden.</p> <p>Mehrwert: Das Anzeigeverhalten steigt (signifikant).</p>

Handlungsfeld:

IV. Arbeitgeber

Gefahrenanalyse, Gefährdungsbeurteilung, Personalmanagement, Technische Umsetzung

Maßnahme	Zuständigkeit und Aufgabe	Inhalte
<p>Nr. 8 Arbeitsschutz ist eine allgemeine Führungsaufgabe.</p> <p>Im Bereich der Arbeitssicherheit erfolgt eine stärkere Sensibilisierung, Beratung und Überwachung der Dienstherrn.</p>	<p>Die Unfallkasse NRW (UK NRW) trägt dafür Sorge, dass der Bereich Gewalt (gegen Einsatzkräfte) explizit in die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen aufgenommen wird. Dies wird ein Themenschwerpunkt der UK NRW in den Jahren 2019 und 2020 sein.</p> <p>Sie trägt im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes auch die Verantwortung für die Entwicklung von Tools (Werkzeugkoffer) für die Dienststellen (vergleichbar zum Gesundheitsdienstportal). Psychische Belastungen und Folgen sollen künftig durch konkrete Handreichungen für Einsatzkräfte und Vorgesetzte verringert bzw. vermieden werden (s. hierzu auch Nr. 1).</p> <p>Die Umsetzung wird durch eine AG der Aufsichtsbehörden und Sozialversicherungsträger vorbereitet und begleitet.</p>	<p>Im Rahmen der Sensibilisierungskampagne für Führungskräfte werden folgende Thematiken behandelt:</p> <p>Rechts- und Verfahrensberatung, Gesundheitsmanagement (Betreuung von Betroffenen, gesundheitl. Folgen), Berichtspflichten/ Statistik/Auswertung, Entwicklung von Standards, Einforderung von Rückmeldungen zum Verfahren (Fürsorgepflicht), Einleitung von Strafanzeigen, Einsatz von Supervisoren.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Erstellung und Bewertung der Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf den Themenkomplex Gewalt gegen Einsatzkräfte ist eine Handreichung in Form einer Checkliste/eines Fragebogens fertiggestellt worden und kommt zum Einsatz.</p>
<p>Nr. 9 Das (freiwillige) Meldeverfahren (Meldung, Erfassung und Nachbereitung von Übergriffen an zentraler Stelle) wird strukturiert und medienadäquat gestaltet.</p> <p>Ein niederschwelliges Meldeangebot an Beschäftigte wird standardisiert.</p>	<p>Eine Arbeitsgruppe ist mit dieser Aufgabe befasst und erstellt ein zeitgemäßes Meldeverfahren (Erweiterung des bisherigen Konzeptes).</p> <p>Es gilt, Führungskräfte für die Nöte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sensibilisieren und Rückmeldungen zu Vorfällen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn einzufordern.</p> <p>Hierbei ist eine möglichst vollständige, gesicherte, einfache, effektive und freiwillige digitale Erfassung von (tätlichen, verbalen und nonverbalen) Übergriffen anzustreben mit dem Ziel, die Aussagekraft von Daten zu verbessern.</p>	<p>Insbesondere sind Erwartungen im Nachgang zu einem Übergriff an Dienstherrn /Arbeitgeber / Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen. Die Nachsorge bei Übergriffen ist eine unerlässliche Hilfe für die betroffenen Helfer und Helferinnen.</p> <p>Der Weg der persönlichen Meldung sowie die Hinweise zur Verarbeitung müssen transparent sein. Der Bonus für die Helfenden muss für diese deutlich sichtbar werden (Jemand nimmt uns ernst und kümmert sich).</p> <p>Der Umgang mit Gewaltübergriffen steht im Fokus und wird somit präsender, der Datensatz ggf. aussagekräftiger.</p> <p>(Zum Meldeerlass des Ministerium des Innern siehe auch Maßnahme Nr. 11.)</p>
<p>Nr. 10 Der offene Umgang mit Gewaltvorfällen wird gefordert und gefördert.</p>	<p>Das Aktionsbündnis regt an, dass die Installation eines Kümmerers auf kommunaler Ebene geprüft wird.</p> <p>Hierbei werden vorhandene Modelle (beispielsweise ein intranetbasiertes Sorgentelefon) auf ihre generelle Eignung geprüft.</p>	<p>Für eine wirkliche Kulturänderung bedarf es ein Umdenken aller Beschäftigten; Kommunikation und hohe Transparenz in den Behörden ist wichtig.</p> <p>Vorbild: PSU-Teams in den Behörden</p> <p>Institutionalisierung eines niederschwelligen Angebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p>

Handlungsfeld:

V. Politik, Gesetzgeber, Ressorts Rechtliche Regelungen, Forderungen

Maßnahme	Zuständigkeit und Aufgabe	Inhalte
<p>Nr. 11 Rechtliche Verpflichtung zur Erfassung von Übergriffen einführen (einheitliches System, Meldung an zentrale Stelle)</p>	<p>Das IM NRW hat seinen Meldeerlass* "Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz" am 16. Mai 2018 novelliert. Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 –</p> <p>Maßnahmen der Aufsichtsbehörden: Die Aufsichtsbehörden im Sinne des § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) können sich gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.</p> <p>Meldepflichtige Ereignisse im Sinne dieses Erlasses sind in Anlage 1 aufgelistet.</p>	<p>Anlage 1 zum Meldeerlass: Einsatzlagen 1.25 Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Geräte</p> <p>Es besteht nun eine Meldepflicht bei körperlicher Gewaltanwendung gegen Einsatzkräfte („Körperverletzung“) sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Einsatzfahrzeugen oder Geräten („Sachbeschädigung“). Auf Grundlage dieser statistischen Erhebungen sind weitere Handlungsoptionen möglich.</p>
<p>Nr. 12 Beteiligung anderer Ressorts zu sie betreffenden Sachverhalten</p>	<p>Das Thema Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches; frühpräventive Ansätze und Verhaltensstrategien sind in einem politischen Kontext zu betrachten.</p>	<p>Die Lenkungsgruppe des Aktionsbündnisses regt ein mögliches Zusammenwirken verschiedener Ressorts (z. B Staatskanzlei, JM, MSB, MHKBG) an. Begleitend dazu hat die komba gewerkschaft mit Förderung durch das MHKBG ein Gutachten zu Übergriffen gegen Beschäftigte in den Kommunalverwaltungen in Auftrag gegeben, das durch Prof. Frevel von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW erstellt wurde.</p> <p>Zusammenarbeit mit dem Justizministerium (JM) mit dem Ziel, eine konsequente und zeitnahe Strafverfolgung der Täter zu erreichen</p>

Anlage 2:

https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/meldewesen/2018-06-08_ag_melde_und_berichtswesen_meldeerlass.pdf

Fachinformation für Integrierte Leitstellen zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte“

- Autoren** Oberbrandrat David Marten, Feuerwehr Düsseldorf
Brandamtsrat Mike Arndt, Leiter Leitstelle Minden-Lübbecke
- Einleitung** Zunehmende Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist ein aktuelles gesellschaftliches Phänomen. Die mögliche Konfrontation mit „Gewaltsituationen“ lässt sich auf Grund der Aufgaben von Feuerwehr und Rettungsdienst im Vorfeld nicht ausschließen. Die nachfolgenden Hinweise beinhalten Empfehlungen zur Arbeit von Leitstellen der Feuerwehr und können dazu beitragen, dass mögliche Gefahrenpotentiale bzw. Gewaltsituationen früher erkannt und durch entsprechendes Verhalten (Eigensicherung) minimiert werden.
- Informations-erhebung** Neben der reinen Notrufabfrage ist der zugrundeliegende Sachverhalt durch den Leitstellendisponenten möglichst umfassend zu erheben. Dabei können folgende Aspekte auf eine mögliche Gefährdung für Einsatzkräfte hinweisen:
- Alkoholeinfluss
 - Drogen- oder Medikament-Einfluss
 - Altersgruppe der 20-30-Jährigen
 - laufender polizeilicher Einsatz
 - größere Personengruppe
 - Örtlichkeit.
- In Einzelfällen kann zur Verifizierung von Sachverhalten eine konkrete Rücksprache mit der örtlichen Polizeileitstelle angezeigt sein. Im Rahmen der alltäglichen Kommunikation zwischen den Leitstellen sollte immer ein umfassender Informationsaustausch über einsatzrelevante Umstände erfolgen. Die Information sollte konkret beschrieben und möglichst nicht durch Nutzung von Schlagworten verallgemeinert werden. (Die Leitstelle der Polizei erhält bei der Einsatzeröffnung im Einsatzleitreechner möglicherweise sogenannte *Hinweise auf Eigensicherung*. Gibt es Anhaltspunkte, wie beispielsweise psychischen Ausnahmesituationen, angedrohten Suizid, etc. kann über die Polizei-Leitstelle im Einzelfall eine Nachfrage zum Patienten erfolgen)
- Information an Einsatzkräfte** Abhängig der vorliegenden Informationen über eine Gefährdung bietet sich ein zweistufiges Verfahren an. Bei einer möglichen Gefährdung der Einsatzkräfte erfolgt zunächst ein entsprechender Hinweis über DME oder Alarmdepesche („*Eigenschutz beachten*“ oder ähnlich). Da dieser Hinweis sehr häufig verwendet wird, sollte zusätzlich der Sachverhalt mündlich geschildert werden. Ist die Gefährdung bestätigt oder sehr wahrscheinlich, erfolgt die Handlungsempfehlung „*Einsatzstelle nicht vor Eintreffen der Polizei betreten*“ (oder ähnlich). Ggf. kann ein Führungsdienst zur Erkundung entsendet werden.
- Einsatzort** Gewalt gegenüber Einsatzkräften des Rettungsdienstes findet in Düsseldorf¹ vorwiegend im Innenstadtbereich statt, wo auch das Nachtleben stattfindet.² Deshalb kann es sinnvoll sein, tageszeit- und ortsabhängig die Polizei zu Rettungsdiensteinsätzen hinzuziehen.

¹ Nach einer Auswertung der zurückliegenden Einsätze (01.09.16 bis 01.04.18).

Fachinformation für Integrierte Leitstellen zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte“

- Anforderung der Polizei** Wird die Polizei durch die Feuerwehr über einen Einsatz informiert, gibt es drei Möglichkeiten, wie der Sachverhalt eingeordnet werden kann. Die 1. Stufe stellt die informatorische Weitergabe eines Einsatzes dar. Dabei erhält die Polizei Kenntnis über einen Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz und entscheidet nach eigener Bewertung, ob eine Zuständigkeit gegeben ist und ein Einsatzmittel entsendet wird. In der 2. Stufe wird die Polizei angefordert, weil das Meldebild eine **polizeiliche Zuständigkeit** nahelegt (Verkehrslenkung, Strafverfolgung, etc.). Sind Einsatzkräfte von Feuerwehr oder Rettungsdienst konkreter Gewalt ausgesetzt oder werden bedroht, richtet die Leitstelle ein **Unterstützungsgesuch** (3. Stufe) an die Polizei. Auf diese Unterstützungsersuchen reagiert die Polizei mit hoher Priorität (ggf. Einsatz von Sonder- und Wegerechten/Zurückstellung anderer Einsätze). Die Dringlichkeit des Unterstützungsgesuches ist unter diesen Aspekten zu konkretisieren. Insbesondere, um auf eine akute Bedrohung hinweisen zu können, sollte Einsatzkräften der Feuerwehr/Rettungsdienst die stille Nachforderung der Polizei über die Integrierte Leitstelle ermöglicht werden. Dies kann durch ein unverfängliches und unter Einsatzkräften geläufiges Codewort per Funk oder Mobiltelefon erfolgen. Eine stille Alarmierung über ein technisches Hilfsmittel (DME mit Rückmeldefunktion o. ä.) wird als nicht dringend notwendig erachtet. Die Abläufe nach einem solchen Unterstützungsgesuch müssen Disponenten und Einsatzbearbeitern sowie entsendeten Einsatzkräften bekannt sein.
- Handlung nach einem Gewaltübergriff** Nach einer Gewalttat sind die Auswirkungen auf die betroffene Einsatzkraft zu mildern. Die meisten Gewalttaten verlaufen glücklicherweise glimpflich, dennoch muss die Begleitung/Beratung/Unterstützung durch eine Führungskraft umgehend eingeleitet und eine Dienstunfallanzeige, psychosoziale Betreuung der Einsatzkraft, medizinische Untersuchung der Einsatzkraft, Strafanzeige durch die Einsatzkraft, Strafantrag durch die Kommune, Entschädigung für Sachschäden etc. eingeleitet werden. Dazu sind interne Meldewege einzuhalten und Führungskräfte (DGL o. ä.) zu unterrichten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Neben Informationspflichten in der eigenen Aufbauorganisation sind Meldepflichten nach dem Meldeerlass zu beachten. Leitstellendisponenten können auch von verbaler Gewalt betroffen sein, deshalb sind auch hier PSNV-E/PSU-Angebote sinnvoll.
- Qualitätsmanagement** Leitstellenintern sollten Einsätze mit Gewalttaten gegen Einsatzkräfte nachbereitet werden, deshalb ist eine genaue Dokumentation des Sachverhalts notwendig. Dies kann auch zur Sensibilisierung bei der Notrufabfrage und Disposition führen. Zusätzlich stärkt der regelmäßige Einsatz von Disponenten im Rettungsdienst das Problembewusstsein. Disponenten werden im Rahmen der 30h-Fortbildung, externen Seminaren oder Wachunterrichten fortgebildet. Bei der Zusammenarbeit von Feuerwehr/ Rettungsdienst und Polizei sind Schnittstellen potentielle Schwachstellen. Die Zusammenarbeit auf Leitstellenebene sollte im Rahmen

² Dies ist vermutlich nicht repräsentativ für Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus kam es in sozial schwächeren Stadtteilen nicht zu mehr Übergriffen als in anderen Stadtteilen.

Fachinformation für Integrierte Leitstellen zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte“

gegenseitiger Hospitationen sowie Teilnahme an Dienstbesprechungen etc. gestärkt werden.

Literatur- [1] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (2017): Empfehlungen der
liste AGBF zur Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr bei Bedrohungs- und großen
Polizeilagen. Arbeitskreis Grundsatzfragen.

Haftungsaus- Diese Fachinformation wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch die
schluss Autoren erstellt. Eine Haftung der Autoren oder der ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER
DER BERUFSFEUERWEHREN in Nordrhein-Westfalen ist jedoch grundsätzlich
ausgeschlossen.

2133

Geltende Erlasse (SMBL. NRW.) mit Stand vom 2.1.2019

Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 33 - 52.03.04 / 23.03 –

Vom 16. Mai 2018

Gemäß § 54 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**) wird Folgendes bestimmt:

1

Allgemeines

1.1

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden im Sinne § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz können sich gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten.

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen haben die kreisfreien Städte und Kreise gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Darüber hinaus kann das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern.

1.2

Anwendungsbereich

Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und § 7 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 886**), – im Weiteren „einheitliche Leitstelle“ genannt – durch die Lagedienstführerin oder den Lagedienstführer die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das

für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch die nach § 33 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter der Gemeinde oder die nach § 37 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter des Kreises oder der kreisfreien Stadt werden erforderlichenfalls im Einsatzverlauf Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung veranlasst.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht das in diesem Erlass geregelte Meldewesen auf den Krisenstab über.

2 Meldungen an die Aufsichtsbehörden

Meldepflichtige Ereignisse im Sinne dieses Erlasses sind in Anlage 1 aufgelistet.

3 Meldearten und -wege

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt.

3.1 Meldewege

Meldungen (Sofort-, Folge- und Schlussmeldungen) sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (Anlage 2). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter www.idf.nrw.de zur Verfügung.

Die Meldungen erfolgen durch die Lagedienstführerin oder den Lagedienstführer der jeweiligen einheitlichen Leitstelle unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung).

Bei Lagen, die die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger betreffen, stellt die am Ort des Schadensereignisses zuständige einheitliche Leitstelle die unverzügliche Übermittlung der vorhandenen Lageinformationen an sämtliche betroffenen Leitstellen sicher (vergleiche Nummer 4.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen „Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass““ vom 16. Mai 2018 (**MBL. NRW. S. 351**)).

Der Aufgabenträger hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen planerisch sicherzustellen. Dieses schließt redundante Übertragungswege ein.

3.2 Meldungen und Berichte

Die Sofortmeldung wird durch die jeweilige einheitliche Leitstelle als schnelle Erstinformation abgesetzt.

Folgemeldung(en) und Schlussmeldung werden von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter über die einheitliche Leitstelle abgesetzt.

Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden jederzeit Meldungen oder Berichte zu einem Ereignis anfordern.

3.2.1

Sofortmeldung

Die einheitliche Leitstelle setzt im Benehmen mit der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter spätestens 30 Minuten nach ihrem oder seinem Eintreffen am Einsatzort oder nach dem Bekanntwerden eines meldepflichtigen Ereignisses eine Sofortmeldung ab.

Die Sofortmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

3.2.2

Folgemeldung

Eine Folgemeldung ist bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) unverzüglich abzusetzen.

Die Folgemeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

3.2.3

Schlussmeldung

Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen.

Die Schlussmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

4

Meldungen und Lageberichte durch den Krisenstab

Mit der Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht das in diesem Erlass geregelte Meldewesen umfassend auf den Krisenstab über. Dies gilt auch für meldepflichtige Parallelereignisse im Zuständigkeitsbereich.

Der Krisenstab muss dabei insbesondere sicherstellen, dass Meldungen bei wesentlichen Lageänderungen oder bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen weiterhin unverzüglich erfolgen (siehe Nummer 3.2.2).

Lageberichte des Krisenstabes werden nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ vom 26. September 2016 (MBL NRW. S. 6670), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Mai 2018 (**MBL NRW. S. 342**), erstellt.

5

Meldewesen bei besonderen Anlässen

Bei besonderen Ereignissen, wie insbesondere

- a) Unwetterlagen oder
- b) Großveranstaltungen oder
- c) Katastrophenschutzübungen oder
- d) Krisenmanagementübungen

kann das für Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Meldewesen verbindlich festlegen.

6

Andere Meldeverpflichtungen

Dieser Erlass enthebt nicht von den Verpflichtungen zur Meldung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben. Soweit diese ein nach diesem Erlass meldepflichtiges Ereignis betreffen, sind die Aufsichtsbehörden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

7

Betriebliche Feuerwehren

Der einheitlichen Leitstelle sind gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz alle Einsätze der Feuerwehren gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu melden. Dies umfasst auch alle Einsätze der betrieblichen Feuerwehren.

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stellt sicher, dass Meldungen nach Nummer 3.2 über meldepflichtige Ereignisse nach Anlage 1 über die einheitliche Leitstelle erfolgen.

Schriftliche Vereinbarungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zwischen dem Träger der einheitlichen Leitstelle und einer Werkfeuerwehr über den Umfang der Meldepflicht lassen die bestehenden Meldepflichten nach diesem Erlass unberührt.

8

Experimentierklausel

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ein IT-gestütztes automatisiertes Meldeverfahren entwickeln und zusammen mit ausgewählten einheitlichen Leitstellen erproben.

9

Aufhebung geltender Runderlasse

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20. September 2010 (**MBI. NRW. S. 767**), geändert durch Runderlass vom 4. September 2015 (MBI. NRW. S. 526), wird aufgehoben.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBI. NRW. 2018 S. 343.

Anlagen :

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 2 (Word-Dokument)

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

